



# SATZUNG

Stand:  
mit allen Änderungen  
bis einschließlich Verbandstag  
am 21.11.2010 in Kamen

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite:</b>
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck, Ziel und Tätigkeit des Verbandes	2/3
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Mitglieder	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3/4
§ 6 Erlöschen der Zugehörigkeit	4
§ 7 Austritt aus dem Landesverband	4
§ 8 Ausschluss aus dem Landesverband	4/5
§ 9 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder	5
§ 10 Organe des Landesverbandes	5
§ 11 Das Präsidium	5/6
§ 12 Vertretung des Landesverbandes	6
§ 13 Gliederung des Landesverbandes	7
§ 14 Präsidialrat	7/8
§ 15 Sportfachgruppen und Kommissionen	8
§ 16 Ständige Ausschüsse	8
§ 17 Der Verbandstag	9
§ 18 Einberufung des Verbandstages	9
§ 19 Befugnisse des Verbandstages	10
§ 20 Stimmrecht im Verbandstag	10
§ 21 Beiträge	11
§ 22 Rechnungsprüfer und Jahresabrechnung	11
§ 23 Landesverbandsgericht	11/12
§ 24 Satzungsänderung	12
§ 25 Auflösung	12

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verband trägt den Namen:  
Deutscher Aero-Club Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
2. Der Sitz der Landesverbands-Geschäftsstelle ist Duisburg.  
Die Eintragung in das Vereinsregister ist beim Amtsgericht  
Mülheim a. d. Ruhr unter der Nummer 680 erfolgt.

## **§ 2**

### **Zweck, Ziel und Tätigkeit des Verbandes**

1. Der Landesverband ist der Zusammenschluss der Luftsportvereine des Landes Nordrhein-Westfalen und der Luftsportverbände mit besonderer Aufgabenstellung für das Land NRW, die sich mit einem Teilaspekt des Luftsports beschäftigen.  
Er ist Mitglied im Deutschen Aero-Club.
- 2.1 Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes erhalten.  
Der Landesverband darf auch keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.1 Zweck des Verbandes ist die Förderung des Luftsports.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Betreuung der luftsportlichen Betätigung seiner Mitglieder
  - Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Staat, allgemeinem Sport und Öffentlichkeit
  - Förderung des Frauenluftsports
  - Förderung der Luftsportjugend
 sowie die in Ziff. 3.2. genannten Aufgaben.
- 3.2 Der Landesverband nimmt alle Handlungen vor, die der Förderung des Luftsports seiner Mitglieder in allen Luftsportarten nach Maßgabe seiner Satzung und der Gesetzgebung dienen.  
Dazu gehören insbesondere:
  - die Ausbildung seiner mittelbaren Mitglieder in Ausbildungsbetrieben, für die dem Landesverband eine Globalerlaubnis erteilt ist
  - die Förderung der Mitglieder der Luftsportkader A-B-C-D nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes
  - die Bekämpfung des Dopings und Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener Mittel unterbinden
  - die Durchführung von Wettbewerben und Meisterschaften
  - die Aus- und Fortbildung von fliegerischem und technischem Ausbildungs- und Fachpersonal für seine Vereine nach den Bestimmungen der Luftfahrtgesetzgebung und den Richtlinien des Deutschen Sportbundes
  - die Aus- und Fortbildung von Jugendleitern, Übungsleitern, Trainern und Organisationsleitern nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen
  - die Erfassung und Förderung der Jugend in der Luftsportjugend des Landesverbandes zur gemeinnützigen Jugendpflege und Jugendbildungsarbeit als Träger der freien Jugendhilfe
  - die Einrichtung bzw. Betreuung von Zweckbetrieben, z.B. Schulvereinen, als Bildungseinrichtungen für den Luftsport
  - die Unterhaltung eines luftfahrttechnischen Betriebes (LTB) mit eigener Prüforganisation

- die Beteiligung an juristischen Personen mit entsprechendem Satzungszweck.
- 4. Der Landesverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 5. Der Landesverband ist Mitglied im Landessportbund NRW e.V.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Mitglieder**

Der Landesverband besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) Einzelmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern.

### **§ 5**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jeder eingetragene Luftsportverein und jeder Luftsportverband mit besonderer Aufgabenstellung für den Bereich des Landes NRW werden, dessen Ziele dem in § 2 dieser Satzung festgelegten Zweck des Landesverbandes entsprechen und der seine Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nachweist. Die Mitglieder der ordentlichen Mitglieder erwerben mit deren Aufnahme in den Landesverband die mittelbare Mitgliedschaft im Landesverband und über diesen die mittelbare Mitgliedschaft des Deutschen Aero Clubs e.V. und des Landessportbundes NRW e.V. Die mittelbaren Mitglieder haben sich für eine Hauptsportart zu entscheiden, durch die sie festlegen, durch welche Sportfachgruppe des Landesverbandes NRW sie auf der Hauptversammlung des DAeC vertreten werden sollen und für die sie gegebenenfalls den durch die Fachgruppenversammlung beschlossenen Spartenbeitrag zu entrichten haben.
2. Außerordentliche Mitglieder können Körperschaften und Vereinigungen sowie Einzelpersonen werden, die die Ziele des Luftsports zu fördern wünschen, ohne dass sie den Zweckbestimmungen des § 2 dieser Satzung entsprechen müssen. Vor der Aufnahme des außerordentlichen Mitglieds werden die Rechte und Pflichten durch das Präsidium festgelegt. Der Beschluss des Präsidiums über die Aufnahme des außerordentlichen Mitglieds oder die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft muss vom nächsten Verbandstag bestätigt werden. Ein Stimmrecht besitzen die außerordentlichen Mitglieder nicht und haben auch keinen Anspruch auf das Vermögen des Landesverbandes.
3. Einzelmitglieder ohne Stimmrecht können Einzelpersonen werden, die die Ziele des DAeC LV NRW e.V. unterstützen und nicht Mitglied eines ordentlichen Mitgliedes des Landesverbandes NRW sind. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet auf Antrag der Geschäftsführer nach Abstimmung mit der zuständigen Sportfachgruppe. Das Einzelmitglied hat sich für eine Hauptsportart zu entscheiden. Den Mitgliedsbeitrag der Einzelmitglieder regelt die Beitragsordnung.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Landesverband oder im allgemeinen um den Luftsport und die Luftfahrt verdient gemacht haben.

5. Über die Aufnahme der Mitglieder gem. § 4 a) und 4 b) entscheidet das Präsidium. Gegen die Entscheidung des Präsidiums steht den Beteiligten die Berufung an den Präsidialrat zu.
6. Über die Aufnahme von Luftsportverbänden mit besonderer Aufgabenstellung für den Bereich des Landes NRW entscheidet der Verbandstag.
7. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung und den auf ihrer Grundlage erlassenen Nebenordnungen.  
Die Rechte ruhen, solange das Mitglied seine fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landesverband trotz Mahnung nicht erfüllt hat.

## **§ 6**

### ***Erlöschen der Zugehörigkeit***

1. Die Zugehörigkeit zum Landesverband erlischt durch:
  - 1.1 Austrittserklärung
  - 1.2 Verlust der Rechtsfähigkeit
  - 1.3 Eintritt der Liquidation
  - 1.4 Tod (§ 5, Ziff 2,3 und 4)
  - 1.5 Ausschluss
  - 1.6 Aufgabe oder Veränderung der Eigenschaften, die zur Aufnahme in den Landesverband erforderlich waren.
2. Die vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft bleiben dem Landesverband gegenüber bestehen.

## **§ 7**

### ***Austritt aus dem Landesverband***

Der Austritt von ordentlichen Mitgliedern und Einzelmitgliedern aus dem Landesverband ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.  
Die Austrittserklärung muß der Geschäftsstelle des Landesverbandes spätestens bis zum 01. Oktober durch den eingeschriebenen Brief angezeigt worden sein.  
Andernfalls bleiben die dem Mitglied aus der Zugehörigkeit zum Landesverband erwachsenen Zahlungsverpflichtungen für das folgende Geschäftsjahr bestehen.

## **§ 8**

### ***Ausschluss aus dem Landesverband***

1. Ein Mitglied kann auf Antrag eines Organs nach § 10 oder eines ordentlichen Mitglieds durch schriftlich begründeten Beschluss des Präsidiums aus dem Landesverband ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) das Ansehen oder die Interessen des DAeC und des Landesverbandes schädigt
  - b) der durch eingeschriebenen Brief zugestellten Aufforderung der Geschäftsstelle, seinen Verpflichtungen nachzukommen, nicht entspricht
  - c) gegen die Satzung oder Bestimmungen und Anordnungen des Landesverbandes, des Deutschen Aero Clubs (DAeC) oder seiner Organe schuldhaft verstößt.

Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor Beschlussfassung gegenüber dem Präsidium schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.
2. Den Beschluss teilt der Vorstand dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit.

Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von einem Monat unter Darlegung der Gründe beim Vorstand (§ 12) durch eingeschriebenen Brief Berufung einlegen.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet das Landesverbandsgericht.

3. Wird der Berufung stattgegeben, entscheidet der Präsidialrat in seiner nächsten Sitzung nach Anhören beider Parteien endgültig.

## **§ 9**

### ***Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder***

1. Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Versammlungen des Landesverbandes nach Maßgabe dieser Satzung.  
Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht:
  - 1.1 die Satzungen, Bestimmungen, Beschlüsse und Anordnungen folgender Organisationen und deren Organe zu befolgen:
    - Fédération Aéronautique Internationale (FAI)
    - Deutscher Aero Club e.V.
    - DAeC, Landesverband NRW e.V.
  - 1.2 den Organen des Landesverbandes Auskünfte zu erteilen und der Geschäftsstelle zum Schluss des Geschäftsjahres Bericht über die Tätigkeit einzureichen
  - 1.3 die beschlossenen Beiträge und Umlagen pünktlich zu leisten
  - 1.4 dem Landesverband auf Verlangen die Satzungen vorzulegen und Satzungsänderungen anzuzeigen.

## **§ 10**

### ***Organe des Landesverbandes***

Organe des Landesverbandes sind:

1. der Verbandstag (Hauptversammlung) (§ 17)
2. der Präsidialrat (§ 14)
3. das Präsidium (§ 11)
4. die Sportfachgruppen und Kommissionen (§ 15)
5. die Landesjugendleitung
6. das Landesverbandsgericht (§ 23).

## **§ 11**

### ***Das Präsidium***

1. Das Präsidium besteht aus:
  - 1.1 dem Präsidenten
  - 1.2 bis zu drei Vizepräsidenten
  - 1.3 dem Schatzmeister.
 Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Wahl des Präsidenten des Landesverbandes wird in einer eigens zu diesem Zweck angesetzten Sitzung des Präsidialrates vorbereitet.  
Sie erfolgt in offener oder geheimer Wahl durch den Verbandstag mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von drei Jahren.
3. Die Vizepräsidenten und der Schatzmeister werden auf die Dauer von 3 Jahren vom Verbandstag gewählt.  
Der Schatzmeister wird auf Vorschlag des Präsidenten gewählt.  
Für einen Vizepräsidenten hat die Luftsportjugend das erste Vorschlagsrecht.  
Die Wahlen sollen möglichst zeitversetzt zur Wahl des Präsidenten erfolgen und in einer Sitzung des Präsidialrates vorbereitet werden.

Wahlen zum Präsidium können auf ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstagen durchgeführt werden.

4. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht Angestellte des Deutschen Aero Clubs, seiner Gliederungen oder Einrichtungen sein und üben ihre Tätigkeit im Ehrenamt aus.
5. Der Präsident beruft Ausschüsse oder Sachverständige zur Erledigung besonderer Aufgaben sowie die Beauftragten gemäß § 14.5 dieser Satzung.
6. Der Präsident oder ein in seinem Namen Delegierter ist befugt, stimmberechtigt an allen Kommissions- und Ausschusssitzungen teilzunehmen und Kommissionen bzw. Ausschüsse zu gemeinsamen Sitzungen einzuberufen, Zentral- und Landesbehörden, Sachverständige und Vertreter von Vereinen und Körperschaften zu allen Sitzungen und zum Verbandstag einzuladen.
7. Scheidet der Präsident vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so tritt bis zum nächsten Verbandstag der amtsälteste Vizepräsident an seine Stelle.  
Die Neuwahl erfolgt gemäß § 11 Abs. 2.
8. Dem Präsidium fallen außer den an anderen Stellen dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben noch folgende zu:
  - 8.1 Festsetzen der Tagesordnung für den Verbandstag
  - 8.2 Ergänzung seiner Mitglieder durch Zuwahl bei vorzeitigem Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern.  
Die Zuwahl hat bis zum nächsten Verbandstag Gültigkeit.
9. Dem Präsidium obliegen die verantwortliche Leitung und die Wahrnehmung der Interessen des Landesverbandes.  
Es vertritt den Landesverband bei Behörden, dem DAeC und anderen Verbänden und Organisationen.
- 9.1 Das Präsidium bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Geschäftsführers.  
Der Geschäftsführer führt die Geschäfte unter Beachtung der Rechtsgrundlagen und Beschlüsse des Verbandstages.  
Der Geschäftsführer wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten angestellt, setzt im Rahmen seines Geschäftsbereiches die Politik des Präsidiums nach innen und außen um und ist Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer des Landesverbandes.  
Weitergehendes regelt eine Dienst- und Geschäftsordnung, die das Präsidium erlässt.
- 9.2 Der Geschäftsführer hat das Recht, an den Sitzungen aller Gremien und Organe des Landesverbandes teilzunehmen.
10. Das Präsidium tritt wenigstens sechsmal im Jahr zusammen.  
An den Sitzungen nimmt der Geschäftsführer beratend teil.
11. Das Präsidium erlässt Ordnungen und Richtlinien, durch welche eine einheitliche und verantwortliche Führung des Landesverbandes und eine ordnungsgemäße Verwaltung in allen Gremien des Landesverbandes gesichert werden.  
In die fachlichen Belange der einzelnen Gremien greifen diese Ordnungen nicht ein.

## **§ 12**

### ***Vertretung des Landesverbandes***

1. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Der DAeC LV NRW wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Präsidiumsmitglieder vertreten.
3. Der DAeC LV NRW wird gegenüber dem Registergericht durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied vertreten.

## **§ 13**

### ***Gliederung des Landesverbandes***

1. Der Landesverband ist in Bezirke gegliedert, daneben bestehen Sportfachgruppen für die in § 15 aufgeführten Luftsportarten.  
Diese Gliederung soll gewährleisten:  
- eine umfassende Betreuung der Mitglieder  
- eine wirkungsvolle Vertretung der regional bedingten Interessen der Mitglieder.
2. Die Bezirke entsprechen den nordrhein-westfälischen Regierungsbezirken. Sie werden von einem auf dem Verbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von den Vereinen des Bezirkes für drei Jahre aus ihren eigenen Reihen gewählten Bezirksvorsitzenden geleitet.  
Die Bezirksvorsitzenden sind Mitglieder des Präsidialrates (§ 14)
3. Vereinsversammlungen der Bezirke werden bedarfsabhängig abgehalten. Sie werden vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens vier Vereinen einberufen.
4. Die Zusammenarbeit zwischen Bezirken und Fachkommissionen sowie zwischen Vereinen und Bezirken wird in freier Vereinbarung durchgeführt.

## **§ 14**

### ***Der Präsidialrat***

1. Der Präsidialrat ist das höchste Gremium des Landesverbandes zwischen den Verbandstagen.  
Seine Aufgabe ist die Detaillierung der Beschlüsse des Verbandstages.  
Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Mitglieder des Präsidialrates sind:
  - 2.1 die Mitglieder des Präsidiums
  - 2.2 die Vorsitzenden der Bezirke
  - 2.3 die Vorsitzenden aus den Kommissionen
  - 2.4 die Vorsitzenden aus den Ausschüssen
  - 2.5 der Landesjugendleiter
  - 2.6 die Beauftragte für den Frauensport.
 Die Mitglieder des Präsidialrates gemäß 2.2 bis 2.6 können sich durch ihre gewählten Vertreter vertreten lassen.
3. Die Mitglieder des Präsidialrates besitzen je 1 Stimme.
4. Der Präsidialrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
5. An den Sitzungen des Präsidialrates nehmen beratend teil:
  - 5.1 der Umweltschutzbeauftragte
  - 5.2 der Beauftragte für das Lehrwesen
  - 5.3 der Dopingbeauftragte
  - 5.4 der Vorsitzende des Landesverbandsgerichts
  - 5.5 die Rechnungsprüfer
  - 5.6 der Justitiar
  - 5.7 der Geschäftsführer.
6. Der Präsidialrat überwacht im Rahmen der Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums gemäß § 2 dieser Satzung die Richtlinien und Ordnungen für die gesamte Arbeit des Landesverbandes, koordiniert diese und beschließt die hierzu erforderlichen Maßnahmen.  
Dem Präsidialrat fallen außer den an anderen Stellen dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben noch folgende zu:
  - 6.1 Vorbereitung der vom Präsidium festgelegten Tagesordnung für den Verbandstag
  - 6.2 Beschlussfassung über die Verwendung von besonderen, nicht zweck- oder sportartgebundenen Mitteln und über Veranstaltungen und Unternehmen des Landesverbandes
  - 6.3 Wahl der Abgeordneten und Ausübung des Antragsrechts für die Hauptversammlung des DAeC, soweit es nicht vom Verbandstag wahrgenommen wird.

Das Stimmrecht der Vorsitzenden der Sportfachgruppen auf der Hauptversammlung wird hiervon nicht berührt.

7. Der Präsidialrat tritt wenigstens halbjährlich zusammen oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder schriftlich eine Sitzung beantragen.  
Der Antrag muss den Grund der Einberufung angeben.

## **§ 15**

### ***Sportfachgruppen und Kommissionen***

1. Es bestehen zur Zeit Kommissionen für die Sportfachgruppen
  - 1.1 Ballonsport
  - 1.2 Fallschirmsport
  - 1.3 Hängegleitersport
  - 1.4 Modellflugsport
  - 1.5 Motorflugsport
  - 1.6 Segelflugsport
  - 1.7 Ultraleichtflugsport.
2. Für sportpolitische und sportfachliche Belange, die mehr als eine Sportfachgruppe betreffen, ist der Präsidialrat zuständig.
3. Jede Sportfachgruppe behandelt und vertritt ihre fachlichen Belange in eigener Verantwortung durch ihre Kommission (Sportfachgruppenvorstand), soweit nicht andere Sportfachgruppen betroffen sind; die Sportfachgruppen sind insofern eigene Geschäftskreise des DAeC LV NRW e.V. im Sinne des § 30 BGB.
4. Die Luftsportjugend ist den Sportfachgruppen gleichgestellt, übt aber auf dem Verbandstag kein Stimmrecht aus.  
Die Luftsportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Landesverbandes selbständig.  
Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
5. Die Mitglieder der Kommissionen und der Landesjugendleitung werden auf den zuständigen Versammlungen der Sportfachgruppen gewählt, die mindestens einmal jährlich - möglichst innerhalb von zwei Monaten vor dem Verbandstag - stattfinden.  
Sie dürfen nicht Angestellte des Deutschen Aero-Clubs, seiner Gliederungen oder Einrichtungen sein und üben ihre Tätigkeit im Ehrenamt aus.
6. Die von den zuständigen Versammlungen verabschiedeten eigenen Ordnungen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.
7. Die Einsetzung von Fachkommissionen für besondere Aufgaben bleibt dem Präsidium vorbehalten.  
Ihre Einsetzung ist auf der nächsten Sitzung des Präsidialrates zu bestätigen.

## **§ 16**

### ***Ständige Ausschüsse***

1. Es bestehen die folgenden Ausschüsse:
  - 1.1 Luftfahrt und Schule, dessen Vorsitzender gleichzeitig der Beauftragte des Landesverbandes für den Schulsport in NRW ist.
  - 1.2 Technik
  - 1.3 Landesausschuss Frauenluftsport.
2. Der Präsident genehmigt die Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse.
3. Diese und weitere Ausschüsse werden vom Präsidenten gemäß § 11, Ziff. 5 berufen.

## **§ 17**

### ***Der Verbandstag***

1. Der ordentliche Verbandstag findet jährlich einmal, möglichst vor der Hauptversammlung des Deutschen Aero Clubs statt.  
Er erfüllt die Aufgaben der Mitgliederversammlung und dient dem Kontakt zwischen den Mitgliedern und den Gremien des Verbandes wie auch zu außerhalb des Verbandes stehenden Behörden und Einrichtungen staatlicher und privater Art.  
Den Zeitpunkt dafür vereinbart das Präsidium mit dem örtlichen Verein, an dessen Sitz der Verbandstag stattfindet.
2. Außerordentliche Verbandstage werden auf einstimmigen Beschluss des Präsidiums oder Mehrheitsbeschluss des Präsidialrates einberufen.  
Zeit und Ort außerordentlicher Verbandstage setzt das Präsidium fest.
3. Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten leitet den Verbandstag.  
Sollten sowohl der Präsident als auch die Vizepräsidenten nicht anwesend sein, haben die Vorsitzenden der Sportfachgruppen in der Reihenfolge ihrer durch sie vertretenen Stimmenzahl das Recht der Versammlungsleitung.  
Versammlungsleiter ernennt einen Protokollführer und zwei Stimmzähler.  
Über die Anträge und Beschlüsse des Verbandstages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.  
Diese ist den ordentlichen Mitgliedern spätestens acht Wochen nach der Versammlung zuzuleiten.  
Das Protokoll ist auf dem nächsten Verbandstag durch Beschluss zu genehmigen.
4. Alle Mitglieder der dem Landesverband angehörenden ordentlichen Mitglieder haben das Recht, auf dem Verbandstag zu erscheinen.  
Das gleiche Recht gilt für außerordentliche und Ehrenmitglieder.
5. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Näheres regelt § 20.

## **§ 18**

### ***Einberufung des Verbandstages***

1. Das Präsidium fordert die ordentlichen Mitglieder und Sportfachgruppen auf, Delegierte zum Verbandstag zu entsenden.  
Dies geschieht durch schriftliche Einladung unter Angabe einer Tagesordnung.  
Sie kann durch Veröffentlichung im offiziellen Organ des DAeC bzw. des Landesverbandes erfolgen.  
Die Einladungen sind mindestens 6 Wochen vor dem Verbandstag an die Mitglieder des Landesverbandes zu senden.
2. Die Versicherung des Geschäftsführers, dass die Einladungen fristgerecht zur Post gegeben oder veröffentlicht wurden, genügt, um die ordnungsgemäße Einberufung eines Verbandstages festzustellen.
3. Anträge zur Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages sind der Geschäftsstelle des Landesverbandes mindestens 4 Wochen vorher im eingeschriebenen Brief einzureichen.
4. Anträge, deren Dringlichkeit durch 3/4 der auf dem Verbandstag abgegebenen Stimmen anerkannt sind, können jederzeit eingebracht werden.  
Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

## **§ 19**

### ***Befugnisse des Verbandstages***

1. Der Verbandstag ist das höchste entscheidende Organ des Landesverbandes. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
  - 1.1 Entlastung des Präsidiums und des Präsidialrates für das abgelaufene Geschäftsjahr und Genehmigung des Voranschlages für das kommende Geschäftsjahr
  - 1.2 Festsetzung der jährlichen Beiträge (§ 21) und von Umlagen
  - 1.3 Festsetzung des Ortes für den nächsten Verbandstag
  - 1.4 Wahlen nach § 11, § 22 und § 23
  - 1.5 Anträge
  - 1.6 Änderung der Satzung
  - 1.7 Aufnahme von Luftsportverbänden mit besonderer Aufgabenstellung für den Bereich des Landes NRW
  - 1.8 Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern und Beendigung von a.o. Mitgliedschaften
  - 1.9 Ernennen von Ehrenmitgliedern.

## **§ 20**

### ***Stimmrecht im Verbandstag***

1. Das Stimmrecht wird durch die Vertreter der ordentlichen Mitglieder und der Sportfachgruppen ausgeübt.
2. Auf jedes ordentliche Mitglied entfallen für jedes seiner dem Landesverband aktiv gemeldeten, beitragszahlenden Einzelmitglieder und jedes Ehrenmitglied zwei Stimmen.  
Eine Stimme wird von den Vertretern der Luftsportvereine selbst abgegeben, die zweite Stimme den Sportfachgruppen überlassen.  
Den Luftsportverbänden mit besonderer Aufgabenstellung verbleiben beide auf jedes ihrer dem Landesverband gemeldeten, beitragszahlenden Mitgliedern entfallenden Stimmen.
3. Die Summe aller Stimmenanteile der Sportfachgruppen ist gleich der Summe der Stimmenanteile aller anwesender ordentlicher Mitglieder, soweit diese nicht Luftsportverbände mit besonderer Aufgabenstellung sind.  
Die Vornahme der Stimmgewichtung der Sportfachgruppen untereinander bei der Stimmabgabe im Verbandstag regelt sich nach dem Verhältnis der von den mittelbaren Mitgliedern zum Stichtag angegebenen Hauptsportarten.  
Die Übertragung der Zweitstimmen auf die Sportfachgruppen erfolgt automatisch. Es bedarf keines Übertragungsaktes.  
Die Sportfachgruppen regeln ihre Vertretung selbst, können ihre Stimme jedoch nur einheitlich abgeben.  
Die Berechnung der Gesamtstimmen erfolgt zu Beginn der ersten Abstimmung. Die Stimmen von Vereinen, die erst nach diesem Zeitpunkt am Verbandstag teilnehmen, werden weder als Erst-, noch als Zweitstimmen berücksichtigt.
4. Stichtag für die Zuordnung der Stimmenanteile ist der dem Landesverband bekannte Mitgliederstatus seiner ordentlichen Mitglieder zum Beginn des Halbjahres, in dem der Verbandstag stattfindet.  
Die Stimmenanteile sind mit der Einladung zum Verbandstag bekannt zu geben.
5. Ordentliche Mitglieder mit Beitragsschulden aus dem zu verabschiedenden Geschäftsjahr haben kein Stimmrecht.
6. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Näheres regelt die Wahlordnung des Landesverbandes NRW.
7. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## **§ 21** **Beiträge**

1. An die Kasse des Landesverbandes ist jährlich von jedem ordentlichen Mitglied ein Beitrag abzuführen, der als ein der Zahl seiner Mitglieder entsprechendes Vielfaches errechnet wird.  
Dazu hat der Verein dem Landesverband alle Mitglieder rechtzeitig zu melden.
2. Der Beitrag setzt sich zusammen aus:
  - 2.1 dem vom Verbandstag festzusetzenden Grundbeitrag
  - 2.2 den von den Fachgruppenversammlungen festzusetzenden gesonderten Beiträgen (Spartenbeitrag) für die mittelbaren Mitglieder und Einzelmitglieder gemäß der gemeldeten Hauptsportart.  
Die Angebote und Dienstleistungen jeder Sportfachgruppe stehen auch Luftsportlern des Landesverbandes NRW zur Verfügung, die ihren Spartenbeitrag für eine andere Sportfachgruppe entrichten.
3. Einzelheiten regelt die Gebühren- und Beitragsordnung, die vom Präsidium erlassen und vom Präsidialrat genehmigt werden muss.

## **§ 22** **Rechnungsprüfer und Jahresabrechnung**

1. Der Verbandstag wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter.
2. Die Jahresabrechnung des Landesverbandes, der Kommissionen, der Landesjugendleitung und Ausschüsse nebst Belegen ist den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor dem Verbandstag vorzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer berichten dem Verbandstag über das Ergebnis der Prüfung und äußern sich über die Entlastung des Präsidiums und des Präsidialrates.
4. Die Jahresabrechnung und der Voranschlag sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag vorzulegen.
5. Das Präsidium ist berechtigt, den Jahresabschluss sowie sonstige Überprüfungen durch Steuer- oder Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen.

## **§ 23** **Landesverbandsgericht**

1. Sofern Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Landesverband und Mitgliedern, zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Organen des Landesverbandes nicht anderweitig beigelegt werden können, sind auf Antrag einer der streitenden Parteien oder auf Anordnung des Präsidialrates die streitenden Parteien verpflichtet, sich dem Spruch des Landesverbandsgerichts zu unterwerfen.
2. Das Landesverbandsgericht besteht in Schiedsschwierigkeiten
  - 2.1 aus einem vom Verbandstag zu wählenden Vorsitzenden, der nach Möglichkeit die Befähigung zum Richteramt besitzen soll
  - 2.2 aus je zwei von den streitenden Parteien zu ernennenden Schiedsrichtern, die sämtlich Mitglied des DAeC sein müssen.
3. In sonstigen Fällen dieser Satzung, in denen die Zuständigkeit des Landesverbandsgerichts begründet ist, besteht dieses aus:
  - 3.1 dem Vorsitzenden gemäß vorstehendem Abs. Ziff. 1
  - 3.2 zwei fachkundigen Beisitzern, die jeweils nebst zwei Stellvertretern für die Dauer von drei Jahren vom Verbandstag gewählt werden.

4. Das Landesverbandsgericht regelt sein Verfahren unter der Anlehnung an die Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung nach freiem Ermessen und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.  
Das Landesverbandsgericht kann - abgesehen von dem Fall der Anordnung eines Verfahrens durch den Präsidialrat - erst angerufen werden, nachdem zuvor der Versuch einer gütlichen Beilegung der Meinungsverschiedenheiten gemacht worden ist.  
Der Sühneversuch findet vor einem vom Präsidium zu bestellenden Beauftragten des Landesverbandes statt.  
In Streitfällen, an denen das Präsidium als Partei beteiligt ist, findet ein Sühneversuch nicht statt.  
Die streitenden Parteien haben sich zum Gegenstand der Meinungsverschiedenheiten vollständig zu erklären und alle für eine sachgerechte Beurteilung des Streitfalles notwendigen Unterlagen beizubringen.  
Die Mitglieder des Landesverbandsgerichtes können nicht zu Beauftragten für das Sühneverfahren bestellt werden.  
Der Beauftragte des Landesverbandes für das Sühneverfahren ist vom Amt als Schiedsrichter ausgeschlossen.
5. Die Partei, die das Landesverbandsgericht anruft, hat mit dem Anruf einen vom Landesverbandsgericht festgesetzten Vorschuss auf ein Konto des Landesverbandes einzuzahlen.  
Dieser Betrag wird dem Antragsteller zurückgezahlt, wenn sein Antrag für ihn positiv entschieden wird.  
In diesem Fall hat der Antragsgegner die Kosten des Verfahrens zu tragen.

## **§ 24**

### **Satzungsänderung**

1. Anträge auf Satzungsänderung können entweder von den Organen des Landesverbandes oder einem ordentlichen Mitglied gestellt werden.  
Sie müssen spätestens 3 Wochen vor dem Verbandstag in einem eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Landesverbandes eingereicht werden.  
Satzungsänderungen können auf ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstagen beschlossen werden.
2. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Das Präsidium ist ermächtigt, vom Amtsgericht geforderte redaktionelle Änderungen an der Satzung und an zukünftigen Satzungsänderungsbeschlüssen von sich aus vorzunehmen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

## **§ 25**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von zwei aufeinander folgenden Verbandstagen beschlossen werden.  
Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens 3 Monaten liegen.
2. Für die Beschlussfassung über die Auflösung ist mindestens in beiden Versammlungen eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen nötig.
3. Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.